

► Erbschaftsteuer

### gGmbH erbt Einzelunternehmen: Wo wird besteuert?

| Wurde ein Einzelunternehmen – per Erbschaft – von einer natürlichen Person auf eine gGmbH übertragen, galt für nicht entnommene Gewinne die Steuerermäßigung nach § 34a EStG. Vorausgesetzt an der gGmbH waren keine Familienangehörigen oder andere nahestehende Personen beteiligt. Seit dem 5.7.17 ist das nach Auffassung der OFD Frankfurt a. M. anders. Der neue Nachversteuerungstatbestand in § 34a Abs. 6 Nr. 3 EStG gilt auch bei Übertragungen auf gemeinnützige Einrichtungen (28.12.17, S 2290 a – A – 002 – St 213, Abruf-Nr. 201907). |

Das hat zur Folge, dass zum Zeitpunkt des Erbfalls beim Einzelunternehmen nachversteuert wird. Der nachversteuerungspflichtige Betrag geht nicht nach § 34a Abs. 7 EStG auf die gGmbH als Erbin über. Aus zwei Gründen:

- Bei einem Wechsel im Besteuerungssystem von der Einkommensteuer (Einzelunternehmen) zur Körperschaftsteuer (gGmbH) ist der nachversteuerungspflichtige Betrag vollständig aufzulösen und eine Nachversteuerung durchzuführen.
- § 34a EStG ist eine Tarifvorschrift des EStG, die für Kapitalgesellschaften nicht gilt. Deshalb wäre es nicht möglich, die Besteuerungsgrundlagen festzustellen, um § 34a EStG auf der Ebene der Kapitalgesellschaft anzuwenden, und den nachversteuerungspflichtigen Betrag gesondert festzustellen und die Nachversteuerung auf der Ebene des Anteilseigners der gGmbH durchzuführen.

► Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

### KG-Beteiligung fällt nicht in die Vermögensverwaltung

| Die Beteiligung einer gemeinnützigen Körperschaft an einer KG ist regelmäßig keine Vermögensverwaltung. Das gilt auch, wenn der Gesellschaftsanteil per Schenkung erworben wurde. Das entschied das FG Düsseldorf im Fall einer gemeinnützigen Stiftung, die aus einer Kommanditbeteiligung an einer GmbH & Co. KG, die sie als Zustiftung erhalten hatte, eine Gewinnausschüttung bezog (FG Düsseldorf 18.12.17, 6 K 1598/16 K, Abruf-Nr. 199134). |

Das FG bestätigte damit, dass das FA die Ausschüttung zu Recht als Einnahme des steuerpflichtigen wGB besteuert hatte. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und damit aus einem steuerpflichtigen wGB bezieht auch, wer bei einer Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft als Mitunternehmer gilt. Das dafür erforderliche Mitunternehmerisiko trägt, wer gesellschaftsrechtlich oder diesem Status wirtschaftlich vergleichbar am Erfolg oder Misserfolg eines gewerblichen Unternehmens teilnimmt. Das ist der Fall bei Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven des Anlagevermögens einschließlich eines Geschäftswerts. Das gilt auch, wenn der Kommanditanteil durch eine Schenkung erworben wurde. Es genügt für eine Mitunternehmerschaft, dass der Gesellschafter im Fall der Auflösung der KG an den stillen Reserven und dem Geschäftswert beteiligt wird.



IHR PLUS IM NETZ

sb.iww.de

Abruf-Nr. 201907

Nachversteuerungspflichtiger Betrag geht nicht auf die gGmbH über



IHR PLUS IM NETZ

sb.iww.de

Abruf-Nr. 199134

Beteiligt am Gewinn und Verlust und an den stillen Reserven